

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 30.08.1996 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 1 N – Gizeh zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen bzw. überbaubaren Flächen auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 3369, 3634, 3635 und 3636.
3. Die übrigen Festsetzungen (2-geschossige Bauweise, reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,4, Grundflächenzahl 0,6, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 48 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 04.11.2002) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig